

Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Kapitel 2

Literaturnotizen, Matthias Brinkmann (mail@matthiasbrinkmann.de)

§10. Institutionen und formale Gerechtigkeit (74-81)

Rawls definiert eine **Institution** als ein „öffentliches Regelsystem, das Ämter und Positionen bestimmt mit ihren Rechten, Pflichten, Machtbefugnissen und Schutzzonen u.ä.“ (74). Als Beispiele gibt er „Spiele, Riten, Gerichtsverfahren, Parlamente, Märkte, Eigentumssysteme“ an (75). Eine solche Institution besteht, wenn an einem konkreten Ort Menschen bewusst diesem Regelsystem folgen. Institutionen besitzen konstitutive Regeln—d.h., Regeln, die die Institution zu dem macht, was sie ist. Davon zu unterscheiden sind die Strategien und Tätigkeiten, die eine Institution verfolgt (76-77). Diese gehören nicht zur Definition einer Institution.

Die Grundstruktur ist eine Form von Institution, die mehrere einzelne Institutionen umfasst. Ihre Gerechtigkeit ist nicht in der Gerechtigkeit einzelner Regel oder Institutionen erschöpft (78): einzelne Regeln können ungerecht sein ohne dass die Grundstruktur ungerecht wird.

Formale Gerechtigkeit ist die gleiche Anwendung einer bestimmten Gerechtigkeitskonzeption (79), selbst wenn diese ungerecht sein mag. Formale Gerechtigkeit ist nicht hinreichend für inhaltliche Gerechtigkeit, kann aber selbst in einem ungerechten System von Wert sein, da so Erwartungen stabilisiert werden (80). (Es folgt eine kurze Diskussion von Fuller's These, formale und inhaltliche Gerechtigkeit besäßen einen engeren Zusammenhang [81-2].)

§11. Die beiden Grundsätze der Gerechtigkeit (81-86)

Eine vorläufige Darstellung der beiden Grundsätze:

1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.
2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen. (81)

Der erste Grundsatz hat Vorrang vor dem zweiten (82). So können wir z.B. nicht auf politische Rechte für ökonomische Vorteile verzichten (84).

Zwischen der ersten und der zweiten Auflage von Eine Theorie der Gerechtigkeit fand eine wichtige Modifikation des ersten Grundsatzes statt. In der ersten Auflage sprach Rawls noch von einem System „gleicher, maximal großer Freiheit“ („an equal right to the most extensive basic liberty“). Wie aber von Hare beobachtet, führt das zu einem einfachen Problem: wenn wir Recht auf „maximale“ Freiheit haben, wann kommt dann überhaupt der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz ins Spiel? Rawls schwächt dementsprechend die Formulierung in der zweiten Auflage ab.

Welche Freiheiten fallen unter den ersten Grundsatz? Antwort: politische Freiheit, Rede- und Versammlungsfreiheit, Gewissensfreiheit, persönliche Freiheit (z.B. körperliche Unversehrtheit), Recht auf persönliches Eigentum, und Schutz vor willkürlicher Festnahme (82). Zu

beachten: die hier beschriebenen Eigentumsrechte sind begrenzt; es gibt keine Grundfreiheit auf Eigentum an Produktionsmitteln (83)!

Es bleibt an dieser Stelle noch ungeklärt, wie wir diese Liste von Grundfreiheiten und -rechten erhalten. Das ist eine wichtige Frage für das spätere Kapitel 4.

Rawls behauptet, beide Prinzipien seien „Spezialfall einer allgemeineren Gerechtigkeitsvorstellung“, nämlich dass „alle sozialen Werte“ gleichmäßig zu verteilen sind, außer Ungleichheit nutzt allen (83). Diese allgemeine Gerechtigkeitsvorstellung wird aber im Folgenden zunächst beiseitegelassen (84).

Die Bemerkungen von Rawls in diesem Kontext sind etwas kryptisch, aber aufschlussreich für die Interpretation der Gesamtstruktur von Eine Theorie der Gerechtigkeit. Zuweilen präsentiert Rawls seine Theorie, als ob alle Gerechtigkeitsprinzipien aus dem gleichen, hier dargestellten Grundprinzip für die Verteilung von Grundgütern abgeleitet werden. Wir können also zwischen der allgemeinen (general) Gerechtigkeitsvorstellung und der spezifischen (specific) Gerechtigkeitsvorstellung unterscheiden, wobei die letztere aus den zwei Gerechtigkeitsprinzipien besteht. Der zentrale Unterschied besteht darin, dass die spezifische Konzeption den Grundfreiheiten internen Vorrang gibt, während die generelle Konzeption dies nicht tut.

Rawls definiert die Idee der **Grundgüter** (*primary goods*): Güter, die jeder vernünftige Mensch haben will, und die damit für jeglichen vernünftigen Lebensplan erstrebenswert sind. Dazu gehören Rechte, Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen. (Später kommt auch noch Selbstachtung dazu.) Grundgüter können von **natürlichen Gütern** wie Intelligenz und Phantasie unterschieden werden.

§12. Deutungen des zweiten Grundsatzes (86-95)

Es gibt zwei offene interpretative Fragen in Bezug auf das zweite Gerechtigkeitsprinzip:

- Was bedeutet es in Teil (a), dass Ungleichheiten zu „jedermanns Vorteil“ dienen? Zum einen können wir diese Idee deuten im Sinne des **Optimalitätsprinzips** (86), zum anderen im Sinne des Unterschiedsprinzips.
- Was bedeutet es in Teil (b), dass Ämter „allen offen stehen“? Zum einen könnte dies bloß formale Chancengleichheit bedeuten—die Fähigsten setzen sich durch—zum anderen aber auch inhaltliche Chancengleichheit—wer mit gleichen natürlichen Talenten und Ambitionen ausgestattet ist, hat gleiche Chancen.

Aus diesen Fragen ergeben sich vier „Systeme“. In diesem Abschnitt bespricht Rawls drei Systeme, die er zurückweist.

Das Chancengleichheitsprinzip wird hier kurz angerissen, und die Grundidee ist klar: es soll gleiche Chancen geben für die, die gleiche Fähigkeiten und Ambition besitzen. Viele Details bleiben aber unklar, so z.B. der Anwendungsbereich des Prinzips. Gilt das Prinzip für alle Positionen—also z.B. jeden Job und jede soziale Auszeichnung? Oder ist das Prinzip enger zu lesen, z.B. primär in Bezug auf Bildung und öffentliche Ämter?

Zu beachten ist auch, dass das Chancengleichheitsprinzip dem Differenzprinzip lexikalisch vorgeordnet ist. Aber das wirft wichtige Fragen auf: was begründet diesen Vorrang? Warum fällt die Verteilung von Ämtern und Positionen nicht auch in das Anwendungsgebiet des Differenzprinzips? Wenn Chancenungleichheiten die Schlechtestgestellten besser stellten, wären sie erlaubt?

„Das Prinzip der Pareto-Optimalität“ (88-90)

Zuerst erfolgt aber eine Erklärung des Optimalitätsprinzips (87-92), das Rawls als das Paretoprinzip, angewandt auf die Grundstruktur, ausdeutet. Das Paretoprinzip besagt, dass eine gesellschaftliche Verteilung von Gütern besser ist als eine andere Verteilung, wenn sie alle in ihr besserstellt.

Vier Systeme

(I) Rawls bespricht zuerst das „**System der natürlichen Freiheit**“ (92). Das erste Gerechtigkeitsprinzip der Freiheit ist erfüllt, zudem herrscht formale Chancengleichheit; aber die Verteilung von wirtschaftlichen Gütern erfolgt alleine über einen freien Markt (92). Die „krasseste Ungerechtigkeit“ dieses Systems besteht darin, dass die Verteilung von moralisch willkürlichen Faktoren beeinflusst wird (93).

(II) Die **liberale Auffassung** ersetzt die Idee bloß formaler Chancengleichheit mit der Idee fairer Chance: „Menschen mit ähnlichen Fähigkeiten sollten ähnliche Lebenschancen haben“ (93). Das bedeutet etwa ein System der begrenzten Vermögenskonzentration und gleicher Bildungschancen (94). Aber selbst in der liberalen Auffassung hängt die Verteilung von Gütern noch stark von der Verteilung von Talenten ab—deren Besitz ist aber „unter moralischen Gesichtspunkten willkürlich“ (94).

(III) Das System der **natürlichen Aristokratie** beschränkt sich auf formale Chancengleichheit, verteilt aber wirtschaftliche und soziale Vorteile um (94-5).

§13. Die demokratische Gleichheit und das Unterschiedsprinzip (95-105)

Rawls beschreibt die Grundidee des **Unterschiedsprinzip (oder: Differenzprinzip)** (*difference principle*).

Das Unterschiedsprinzip (96-98)

Ungleichheiten sind nur gerechtfertigt zu dem Ausmaß, in dem sie die Schlechtestgestellten besserstellen (98).

Das Unterschiedsprinzip wird auf **repräsentative Personen** angewandt, die eine bestimmte Interessengruppe darstellen (98).

Die Verkettung (101-102)

§14. Faire Chancengleichheit und reine Verfahrensgerechtigkeit (105-110)

Rawls führt den Begriff der **reinen Verfahrensgerechtigkeit** ein (106). In einem solchen Verfahren gibt es keinen unabhängigen Gerechtigkeitsmaßstab—gerecht ist, was immer auch das Ergebnis ist.

In **vollkommener Verfahrensgerechtigkeit** gibt es einen unabhängigen Gerechtigkeitsmaßstab, und ein Verfahren, das verlässlich ein gerechtes Ergebnis nach diesem Maßstab verwirklicht (106). Beispiel: eine bestimmte Methode des Kuchenaufteilens. In **unvollkommener Verfahrensgerechtigkeit** gibt es einen unabhängigen Gerechtigkeitsmaßstab, und ein Verfahren, das ein gerechtes Ergebnis mit hoher aber nicht sicherer Wahrscheinlichkeit verwirklicht (107). Beispiel: Strafverfahren (107). In **reiner Verfahrensgerechtigkeit** hingegen gibt es keinen unabhängigen Gerechtigkeitsmaßstab: das Ergebnis, zu dem das Verfahren führt, wird dadurch erst gerecht (107). Beispiel: Glücksspiel.

Die Hoffnung ist, dass wir ein System unparteiischer Institutionen entwerfen können, die reine Verfahrensgerechtigkeit implementieren (108). Der Grundsatz der fairen Chancengleichheit hat die Aufgabe, reine Verfahrensgerechtigkeit herzustellen. Wir müssen dann nicht mehr die wechselnden Stellungen einzelner Menschen beurteilen, sondern müssen bloß schauen, ob die Grundstruktur der Gesellschaft das Chancengleichheitsprinzip erfüllt (108-9).

§15. Die gesellschaftlichen Grundgüter als Grundlage der Aussichten (111-115)

Der Utilitarismus basiert auf der Maximierung von **Nutzen** (*utility*). Das setzt einen kardinalen Maßstab mit interpersonaler Vergleichbarkeit voraus (111). Das Unterschiedsprinzip hingegen basiert auf bloß ordinalen Vergleichen („Rangordnungsvergleichen“, S. 112); weiterhin reduziert sich das Messproblem auf die Gruppe der Schlechtestgestellten (114). Insgesamt kommt die Rawls'sche Position also mit weniger Informationen aus.

Rawls wiederholt ein paar Anmerkungen zu den Primärgütern (112-3) und bestimmt das Gute für den einzelnen Menschen als die „Befriedigung vernünftiger Bedürfnisse“ (113). Ein Einwand: wenn das ultimative Ziel die gerechte Verteilung von Lebensaussichten ist, warum gehen wir den Umweg über Primärgüter (114-5)? Rawls' Antwort: wir abstrahieren von den konkreten Lebensplänen einzelner. Nur so kommen wir zu einem Maß, das von allen anerkannt werden kann (115).

§16. Wesentliche soziale Positionen (115-121)

In der Anwendung des Unterschiedsprinzips kann eine philosophische Theorie nicht jede einzelne soziale Position betrachten; es muss eine Auswahl stattfinden (115-6). Aber wie? Da wir annehmen, dass alle Menschen die gleichen Grundrechte besitzen, muss dies bei der Charakterisierung der wesentlichen sozialen Positionen nicht berücksichtigt werden (116-7).

Wer sind also die am wenigsten Begünstigten? Diese Gruppe ist in Hinsicht auf drei Dimensionen benachteiligt: (1) Familien- und Klassenherkunft, (2) natürliche Fähigkeiten, und (3) tatsächlicher Lebensverlauf (118). (Aber: keine körperlichen oder psychischen Behinderungen!) Konkret kann dieses Kriterium verschieden ausgedeutet werden (118-9).

Prinzipiell ließe sich aber auch Ungleichheit in Grundrechten rechtfertigen, wenn diese den Schlechtergestellten nutzt (119-120); theoretisch ließen sich also ungleiche Grundrechte für bestimmte Gruppen rechtfertigen, praktisch ist dies aber unwahrscheinlich (119).

§17. Die Tendenz zur Gleichheit (121-129)

Ausgleichsprinzip: unverdiente Ungleichheiten müssen ausgeglichen werden. Das Ausgleichsprinzip würde z.B. erfordern, dass den weniger natürlich Begabten mehr Ressourcen gegeben werden (121).

Das Unterschiedsprinzip ist nicht das Ausgleichsprinzip, weil es nicht vollkommene Chancengleichheit für alle fordert; dennoch stimmt es mit dessen Absichten überein (122). Die Verteilung natürlicher Gaben wird „in gewisser Hinsicht als Gemeinschaftssache betrachtet“ (122). Man kann die Früchte höherer natürlicher Gaben nur genießen, wenn andere davon ebenfalls profitieren.

Achtung: es ist nicht die Verteilung natürlicher Gaben selbst, die gerecht oder ungerecht ist (123)—hierbei handelt es sich schlicht um eine Tatsache. Gerecht oder ungerecht ist, wie eine Tatsache mit einer solchen ungleichen Verteilung umgeht. Ein Zwischenargument für das Differenzprinzip. Wenn wir der Position der Bessergestellten—d.h., die wegen größerer natürlicher Gaben bessergestellt sind—ein Gewicht gäben, würden wir sie für Vorteile belohnen, auf die sie keinen Anspruch haben. Auch die Fähigkeit, die eigenen Talente zu entwickeln—z.B. Charakterstärke—sind meistens unverdient (125).

Rawls weist hier implizit die Idee des Verdienstes (desert) zurück. Niemand verdient die Vorteile, die er/sie aufgrund natürlicher Talente oder der eigenen sozio-ökonomischen Startposition besitzt. Legitime Erwartungen (legitimate expectations) zu Vorteilen müssen erst durch den Sozialvertrag im Urzustand bestimmt werden. Selbst dann lässt sich aber nicht sagen, dass wir irgendeinen Vorteil „verdienen“.

Das Unterschiedsprinzip konkretisiert auch den **Grundsatz der Brüderlichkeit** (126-7). Es drückt die Idee aus, dass wir nicht nach Vorteilen suchen, die nicht auch anderen dienen.

Unterschied zu einer **meritokratischen Gesellschaft** (128). In einer meritokratischen Gesellschaft stehen Laufbahnen den Fähigen offen, deren Beitrag zur „Freisetzung menschlicher Energie zur Erlangung wirtschaftlichen Wohlstandes“ dient (128). In einer solchen Gesellschaft gibt es klare Klassenunterschiede (128).

Die Verteilung natürlicher Talente kann auch durch gesellschaftliche Fakten beeinflusst werden—z.B. Eugenik (129). Es scheint nicht im Interesse aller zu sein, entweder einigen (genetische) Fähigkeiten zu nehmen, oder einer engen Elite (genetische) Fähigkeiten zu geben.

§18. Grundsätze für den Einzelmenschen: der Grundsatz der Fairneß (130-135)

Eine vollständige Theorie des Rechts beschäftigt sich nicht nur mit Institutionen, sondern auch mit Grundsätzen für Individuen (130). So würden wir uns im Urzustand nicht nur für Gerechtigkeitsprinzipien für soziale Institutionen einigen, sondern auch für Einzelmenschen und das Völkerrecht (131).

Der Grundsatz der Fairness (133): jemand ist verpflichtet, sich „gemäß den Regeln einer Institution zu verhalten“ wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: (1) die Institution ist gerecht, und (2) man nimmt freiwillig die Vorteile der Institution an. Wir können also nicht ungerechten Institutionen verpflichtet sein (134).

Verpflichtungen sind immer freiwillig, und also von natürlichen Pflichten zu unterscheiden (134, 136). Weiterhin ist der Inhalt von Verpflichtungen konventionell—durch Gebräuche bestimmt—während dies nicht der Fall für natürliche Pflichten ist (136).

§19. Grundsätze für den Einzelmenschen: die natürlichen Pflichten (135-139)

Es gibt viele natürliche Pflichten, die nicht auf ein Prinzip zurückführbar sind (135). Einige Beispiele (136). Gerechtigkeit ist eine „grundlegende“ natürliche Pflicht (137): wir müssen „vorhandene und für uns geltende gerechte Institutionen [...] unterstützen und ihre Regeln [...] beachten“ (137), und wir müssen uns auch für das Entstehen neuer gerechter Institutionen einsetzen.